Amtsgericht Leer
Vollstreckungsgericht
135 K 8/25

06.11.2026

Terminsbestimmung



Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 04.03.2027 um 10.30 Uhr, im Amtsgericht Leer, Wörde 5, 26789 Leer, Saal 101

versteigert werden:

Der im Schiffsregister des Kadaster Rotterdam wie folgt eingetragenen Schleppers

Name	Unterscheidungssignal	Gattung, Hauptbaustoff	Jahr des Stapellaufs, Bauort, Schiffswerft	Heimathafen
Warmond	2295 B GRON 1947	Schlepper Stahl	1941, Alphen aan de Rijn, D. & Joh. Boot	Rotterdam

eingetragene Schlepper Warmond.

Weitere Angaben: Schlepper aus Stahl, Heimathafen: Leer, Liegeplatz: Albert-Wehner-Promenade

Verkehrswert: Ein Verkehrswert wird für ausländische Schiffe und Seeschiffe nicht festgesetzt (BeckOK ZVG/Müller ZVG § 169a Rn. 1; Becker in Schneider ZVG § 169a Rn. 2-4).

Der Versteigerungsvermerk wurde nicht eingetragen, weil das Schiff in einem ausländischen Register eingetragen ist.

Die erste Beschlagnahme erfolgte am 11.07.2026 (§ 13 IV ZVG).

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss ist die Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO zulässig.
Sie ist bei dem Amtsgericht Leer, Wörde 5, 26789 Leer, einzulegen.
Die Erinnerung wird durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.
Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Erinnerung soll begründet werden.

Willems
Rechtspfleger